



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

05. September 2014

Seite 1 von 3

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW  
Niederlassung Aachen

██████████  
Mies-van-der-Rohe-Straße 10  
52074 Aachen

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.3.1.10-2596/14

## Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des ██████████ auf Einsicht in die Baupläne zum  
Neubau des Hörsaalzentrums Claßenstraße

Ihre E-Mail an den Antragsteller vom 14.08.2014

Sehr geehrte ██████████  
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-  
Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information  
zuständig.

██████████ hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und  
mitgeteilt, bei Ihnen über die Internetplattform fragdenstaat.de am  
09.08.2014 einen Antrag auf Auskunft auf Einsicht in die Baupläne zum  
Neubau des Hörsaalzentrums Claßenstraße gestellt zu haben. Mit E-  
Mail vom 14.08.2014 teilen Sie dem Antragsteller zum einen mit, dass  
das IFG NRW Zugang zu Informationen nur natürlichen Personen ge-  
währt, Sie aber davon ausgehen, dass der Antragsteller nicht stellvertre-  
tend für den Verein „Frag den Staat“ den Antrag gestellt habe. Zum an-  
deren teilen Sie dem Antragsteller mit, dass er die Informationen auf der  
Internetseite nicht veröffentlichen dürfe.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführun-  
gen um Stellungnahme.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



05. September 2014

Seite 2 von 3

## 1) Antragsberechtigung

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. In Ihrer E-Mail vom 14.08.2014 gehen Sie davon aus, der Antragsteller sei nicht für den Verein „Frag den Staat“ tätig, da er ansonsten nicht gemäß § 4 IFG NRW nicht antragsberechtigt sei. Die Internetplattform fragdenstaat.de versteht sich jedoch als Unterstützungsangebot für informationssuchende Bürgerinnen und Bürger. Durch sie soll den Informationssuchenden die Stellung eines IFG-Antrags erleichtert, eine etwaige „Schwellenangst“ genommen und letztlich mehr Personen zur Antragstellung ermutigt werden. Dabei stellen die Bürgerinnen und Bürger nicht „für den Webservice“ eine Anfrage; vielmehr bedienen sie sich lediglich der dort angebotenen Hilfsmittel. Da somit fragdenstaat.de lediglich eine Hilfe zur Antragstellung anbietet, bleiben die jeweiligen Antragsteller als natürliche Personen antragsberechtigt.

## 2) Verwendung der erlangten Informationen

Schließlich weisen Sie darauf hin, der Antragsteller dürfe die erhaltenen Informationen auf der Internetseite [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) nicht veröffentlichen. Dies liefe jedoch den Intentionen des Gesetzgebers zuwider, einen möglichst weitreichenden und (fast) voraussetzungslosen Informationsanspruch zum Zwecke der Informationsweitergabe um ihrer selbst Willen zu schaffen. Selbst wenn es unwahrscheinlich oder gar ausgeschlossen ist, dass der Antragsteller die begehrten Informationen ausschließlich für sich persönlich nutzen, sondern sie im Sinne seiner rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen **nutzen und verbreiten** will, kann ein Antrag auf Informationszugang deswegen nicht abgelehnt werden (vgl. Franßen/Seidel, § 4 Rn. 411). In diesem Sinne hat auch das OVG NRW mit Beschluss vom 19.06.2002, Az.: 21 B 589/02 ausgeführt, dass die Ablehnungsgründe der §§ 5 Abs. 4, 6 ff. IFG NRW abschließend normiert seien. Es sei ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber die nahe liegende Möglichkeit der Verwendung erlangter Informationen, sei es zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil des Informationssuchenden, sei es zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteil der öffentlichen Stelle oder eines Dritten, nicht gesehen habe; dies habe der Gesetzgeber jedoch nicht zum Anlass genommen, einen entsprechenden allgemeinen Ablehnungsgrund in das Gesetz aufzunehmen. Über die Ablehnungsgründe der §§ 5 Abs. 4, 6 ff. IFG NRW hinaus hat der Gesetzgeber ein öffentliches oder privates Interesse, die Verfolgung



gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche durch Verweigerung der begehrten Information zu erschweren oder zu vereiteln, nicht für schützenswert erachtet.

05. September 2014

Seite 3 von 3

Letztlich müssen auch die Beschäftigten der informationspflichtigen Stellen in Zeiten des IFG NRW grundsätzlich mit der Veröffentlichung ihrer Bescheide und sonstigen Schreiben rechnen. Dabei handelt es sich nämlich nicht um private Schreiben, sondern um Stellungnahmen „im Auftrag“ einer öffentlichen Stelle. Nur dann, wenn ausnahmsweise schutzwürdige Belange der Amtsträger entgegenstehen, kann eine Veröffentlichung unzulässig sein, vgl. § 9 Abs. 3 a. E. IFG NRW. Ansonsten haben die Amtsträger die Einschränkung ihrer Datenschutzrechte hinzunehmen, vgl. § 9 Abs. 3 a) und b) IFG NRW.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Ich bitte um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

